

Vereinsstatuten Ehrenkompanie Staldenried

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Ehrenkompanie Staldenried“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Staldenried.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der Tradition in Staldenried, insbesondere durch die Teilnahme in der Ehrenkompanie anlässlich des Fronleichnamfestes, sowie die Pflege der Kameradschaft im Allgemeinen.

3. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist und an den Auftritten der Ehrenkompanie Staldenried gemäss Art. 6 nachfolgend teilnimmt.

Die Gemeinde Staldenried ist von Amtes wegen Mitglied des Vereins.

Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt. Allfällige Vorschläge werden der Generalversammlung unterbreitet, welche mit absolutem Mehr entscheidet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Verein verfügt über keine Passivmitglieder.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Nichtberücksichtigte können den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann bei wiederholter unentschuldigter Nichtteilnahme an den Vereinsauftritten gebüsst oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Bussen- oder Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

6. Auftritte

Die Auftritte des Vereins beschränken sich, ohne anderweitigen Beschluss der Generalversammlung, wie folgt:

1. Fronleichnam
2. Aufgebot der Bürger- oder Einwohnergemeinde Staldenried
3. Fahnenlegation auf Einladung.

Der Auftritt der Ehrenkompanie erfolgt in einheitlichem Tenue (tannige Uniform mit Stahlhelm und Karabiner oder Sturmgewehr, Bajonett bzw. Säbel mit Gürtel) sowie in Spezialuniformen der Ehrenkompanie (Sappeur, Gardist, Fenner, Tell).

Das Tenue der Ehrenkompanie wird – soweit dieses nicht privat beschafft werden kann und erhältlich ist – von der Gemeinde Staldenried kostenlos zur Verfügung gestellt.

Das Tenue ist an den Vereinsanlässen einheitlich und ordnungsgemäss zu tragen.

7. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- a) die Beiträge der Mitglieder, welche von der Generalversammlung festgelegt werden.
- b) Zuwendungen aller Art.

In Anerkennung der Dienste der Ehrenkompanie offeriert die Gemeinde Staldenried den Mitgliedern der Ehrenkompanie Speis und Trank in Form eines gemeinsamen Nachtessens anlässlich der Generalversammlung.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus durch öffentlichen Anschlag eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung der Aufnahme- und Ausschlussreurse
- f) Bestimmung der Auftritte der Ehrenkompanie anders als in Artikel 6 festgelegt.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier und einem Vertreter der Gemeinde (der von der Gemeinde ernannte Tageskommandant oder ein amtierender Gemeinderat).

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung jährlich kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Staldenried.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....

Änderungen beschlossen am:

-